

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 102/2013

vom 14. Juni 2013

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss der Kommission 2012/31/EU vom 21. Dezember 2011 zur Änderung von Anhang I der Entscheidung 2007/275/EG mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind ⁽¹⁾, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss 2012/197/EU der Kommission vom 16. April 2012 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der Grenzkontrollstellen und der Veterinäreinheiten in Traces ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2012/450/EU der Kommission vom 27. Juli 2012 zur Änderung der Entscheidung 2009/821/EG im Hinblick auf das Verzeichnis der Grenzkontrollstellen ⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.2 werden unter Nummer 39 (Entscheidung 2009/821/EG der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32012 D 0197**: Durchführungsbeschluss 2012/197/EU der Kommission vom 16. April 2012 (ABl. L 106 vom 18.4.2012, S. 22).

— **32012 D 0450**: Durchführungsbeschluss 2012/450/EU der Kommission vom 27. Juli 2012 (ABl. L 203 vom 31.7.2012, S. 68)“.

2. In Teil 1.2 wird unter Nummer 137 (Entscheidung 2007/275/EG der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32012 D 0031**: Durchführungsbeschluss 2012/31/EU der Kommission vom 21. Dezember 2012 (ABl. L 21 vom 24.1.2012, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse 2012/31/EU, 2012/197/EU und 2012/450/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 106 vom 18.4.2012, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 203 vom 31.7.2012, S. 68.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Gianluca GRIPPA
